

XV. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 3. Dezember 2025

Art. 50g Abs. 3: Die Pauschale nach Abs. 1 oder ~~Abs. 2~~ dieser Bestimmung wird anteilmässig gekürzt, wenn die abgabepflichtige Person Kürzungsgründe nach Art. 50f dieses Erlasses nachweist.

Art. 50i Abs. 2: Die Standesorganisation legt gegenüber dem zuständigen Departement jährlich Rechenschaft über die Einnahmen und die Verwendung der ~~Ersatzabgaben~~Ersatzabgabe ab.